



JAHRESBERICHT VERBANDSSCHIEDSGERICHT 2018

Das Verbandsschiedsgericht hat 2018 drei Entscheide gefällt (Vorjahr: 0).

Der erste Fall betraf die SGM, 2. Regionalliga. Schwarz (ein Spieler der Gastmannschaft) wandelte im 52. Zug einen Bauern in eine Dame um. Diesen Zug führte er mit zwei Händen aus. Die beiden Mannschaftsleiter werteten dies als Regelverstoss, fügten der Bedenkzeit des Gegners nach Art. 7.7.1 i.V.m. Art. 7.7.2 der FIDE-Regeln (Fassung vom 1. Juli 2017) zwei Minuten Bedenkzeit hinzu und stellten die Stellung nach dem 52. Zug von Weiss wieder her. Schwarz führte den 52. Zug zum zweiten Mal aus. Weiss reklamierte den Gewinn der Partie, da Schwarz den Zug erneut mit zwei Händen ausgeführt habe (was Schwarz bestritt), und weigerte sich weiterzuspielen. Der SGM-Turnierleiter entschied auf Partieverlust von Schwarz. Das Urteil des Verbandsschiedsgerichts äussert sich insbesondere zu drei Punkten:

- a) Gemäss Art. 23 Abs. 1 SMM und SGM-Reglement üben beide Mannschaftsleiter gemeinsam die Tätigkeit des Schiedsrichters aus. Ist ein Mannschaftsleiter abwesend, so kann der gegnerische Mannschaftsleiter nicht alleine einen schiedsrichterlichen Entscheid fällen. Im Streitfall ist die Sache dem Turnierleiter vorzulegen.
- b) Das zweihändige Ausführen eines Zuges wird gemäss Art. 7.7.1 der FIDE-Regeln wie ein regelwidriger Zug behandelt. Wenn ein Spieler die linke Hand nur dazu benutzt, die Dame vom Tisch aufzunehmen und in die rechte Hand zu übergeben – und er dann den ganzen restlichen Zug (Bauer auf das Umwandlungsfeld ziehen, Bauer entfernen, neue Figur einsetzen) mit rechts ausführt, so liegt kein zweihändig ausgeführter Zug vor. Eine Figur (hier die Dame) wird erst Teil des Zuges, wenn sie das Umwandlungsfeld berührt.
- c) Ein zweihändig ausgeführter Zug wird nach Art. 7.7.1 der FIDE-Regeln "wie" ein regelwidriger Zug behandelt, er ist aber kein regelwidriger Zug. Wird ein Zug unrechtmässig mit zwei Händen ausgeführt, so wird dies beim ersten Verstoss mit einer Zeitgutschrift für den Gegner sanktioniert. Anders als bei einem regelwidrigen Zug ist die Stellung vor dem Zug aber nicht wiederherzustellen. Sonst könnte ein Spieler in Zeitnot bei Anwendung des Fischermodus versucht sein, einen Zug absichtlich mit zwei Händen auszuführen – um ihn wiederholen zu können und so eine Zeitgutschrift (z.B. 30 Sekunden) zu erhalten.

Da die Partie nach Ahndung des Regelverstosses mit dem 53. Zug von Weiss hätte weitergespielt werden müssen, hatte der vom Gegner behauptete zweite Regelverstoss keine Konsequenzen. Das Verbandschiedsgericht hiess den Rekurs der Gastmannschaft gut. Da Weiss sich geweigert hatte, die Partie fortzusetzen, war sie mit 0-1 zu werten.



Der zweite Fall ereignete sich in der SMM, 2. Liga. Die Gastmannschaft blieb mit dem Auto im Feierabendverkehr stecken. Sie rekurrierte gegen die Forfait-Wertung des Wettkampfs durch den Turnierleiter. Das Verbandsschiedsgericht hielt an seiner ständigen Praxis fest, dass Verkehrsprobleme ein Zuspätkommen grundsätzlich nicht rechtfertigen. Die Verkehrslage ist vom Turnierleiter nicht kontrollierbar; für das Funktionieren des Wettbewerbs ist es unerlässlich, dass die Partien im festgelegten Zeitpunkt stattfinden, allfälligen Probleme bei der Anreise wird mit der Respektfrist Rechnung getragen. Im zu beurteilenden Fall lagen keine besonderen Umstände vor, die ein Abweichen von dieser Praxis gerechtfertigt hätten. Der Forfait-Entscheid des Turnierleiters war daher korrekt. Ebenso war es korrekt, von einem Punkteabzug abzusehen, da die fehlbare Mannschaft das ihr Zumutbare unternommen hatte, um rechtzeitig mit genügend Spielern zum Wettkampf zu erscheinen. Das Verbandsschiedsgericht wies den Rekurs ab.

Der dritte Fall betraf den Team Cup. Die Heimmannschaft hatte die Gastmannschaft nicht rechtzeitig zum Wettkampf eingeladen. Die Gastmannschaft erkundigte sich drei Tage vor dem Wettkampf bei der Turnierleiterin, ihre E-Mail blieb jedoch unbeantwortet. Am Vorabend erkundigte sich die Gastmannschaft bei der Heimmannschaft, worauf sie umgehend eine Antwort erhielt. Da nach Darstellung der Gastmannschaft einer ihrer Spieler nicht mehr rechtzeitig hätte anreisen können, trat sie zum Wettkampf nicht an. Die Turnierleiterin wertete den Wettkampf 0:4 forfait zugunsten der Gastmannschaft. Das Verbandsschiedsgericht hiess den Rekurs der Heimmannschaft gut. Gemäss Art. 14 Abs. 1 des Team-Cup Reglements hat die gastgebende Mannschaft den Gegner bis spätestens zehn Tage vor der Runde einzuladen. Ein Verstoss gegen diese Vorschrift hat freilich nicht den Verlust des Wettkampfs zur Folge, sondern kann gegebenenfalls eine disziplinarische Sanktion gemäss Art. 26 Abs. 3 des Reglements nach sich ziehen. Die Gastmannschaft ihrerseits verstiess gegen Art. 14 Abs. 2 des Reglements, wonach sie die Turnierleiterin hätte verständigen müssen, als sie fünf Tage vor der Runde noch keine Einladung erhalten hatte. Ausserdem wäre es für die Gastmannschaft zumutbar gewesen, die Heimmannschaft früher als erst am Vorabend zu kontaktieren. Die Weigerung, zum Wettkampf anzutreten, war unter diesen Umständen nicht gerechtfertigt. Der Wettkampf war daher 4:0 forfait zugunsten der Heimmannschaft zu werten.

Michael Hochstrasser, Präsident